

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

An die
Redaktionen von
Presse, Rundfunk und Fernsehen

**Stabsstelle des
Landrats**

Ansprechpartner: Franz Hirth

Durchwahl: 0751/85-9200

Telefax: 0751/85-9205

E-mail: f.hirth@rv.de

Dienstgebäude: Kreishaus I, Gebäude A
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Zimmer A 222

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Datum: 24. April 2020

Pressedienst Nr. 54

Wasserarmut in den Gewässern des Landkreises Ravensburg**Landratsamt: Keine Wasserentnahmen während der aktuellen Trockenheit**

Kreis Ravensburg – Durch die anhaltende Trockenheit führen viele Bäche und Flüsse im Landkreis Ravensburg nur noch wenig Wasser. Durch die niedrigen Wasserstände wird die Gewässerökologie beeinträchtigt und Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen leiden unter den ansteigenden Gewässertemperaturen. Die Situation verschärft sich, wenn während der Trockenheit Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, Rasenflächen und Hausgärten aus den Bächen und Flüssen entnommen wird. Das Landratsamt Ravensburg bittet deshalb die Gewässeranlieger und alle, die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzen, Wasserentnahmen während der Trockenheit zu unterlassen. Für den unabwendbaren Bedarf soll stattdessen Leitungswasser verwendet werden. Auch Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis müssen entgegen der sonst erlaubten Entnahmemenge Einschränkungen hinnehmen und mindestens so viel Wasser im Gewässer belassen, dass Fische und Kleinlebewesen nicht gefährdet werden.

Sofern sich die Wetterlage in nächster Zeit nicht nachhaltig ändert, behält sich das Landratsamt Ravensburg vor, die Entnahme von Wasser per Allgemeinverfügung für ganze Fluss- oder Bachabschnitte zu untersagen. Denn gerade im Frühjahr ist es von großer Bedeutung, dass die Wasserläufe nicht austrocknen, da enorme ökologische Schäden und Ausfälle in der fischereilichen Nutzung die Folge wären. Vor diesem Hintergrund weist das Landratsamt darauf hin, dass die Entnahme von Wasser zur Bewässerung von Feldern und Gärten mittels Pumpen in der Regel erlaubnispflichtig ist und beim Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt – beantragt werden muss. Zulässig im Rahmen des Gemeingebrauches sind hingegen Handschöpfungen mit Eimern oder Gießkannen aus den Gewässern und das Tränken von Vieh.